

**Hundesteuersatzung
der Stadt Halle (Westf.)
vom 01. Juli 2020**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht und Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Eine hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsmitglieds in den eigenen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hundehaltenden Personen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Halle (Westf.) gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben eine Person zu bestimmen, die für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) wenn ein Hund gehalten wird | 55,20 EURO |
| b) wenn zwei Hunde gehalten werden | 67,20 EURO je Hund, |
| c) wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden | 79,20 EURO je Hund, |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 613,20 EURO. |

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) sind

1. solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW festgestellt worden ist.
2. entsprechend § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz NRW Hunde der dort genannten Rassen und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.
3. Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW sowie deren Kreuzungen untereinander mit anderen Hunden.

Unterliegt der Hund nach Abs. 1 Buchstabe d) in Verbindung mit Abs. 3 einer erhöhten Steuer und weist die hundehaltende Person nach, dass der Hund zum Nachweis der Ungefährlichkeit bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde oder einer durch die Ordnungsbehörde anerkannten, sachverständigen Person eine Verhaltensprüfung bestanden hat, wird die Steuer für das laufende und das folgende Jahr auf Antrag um 50% reduziert. Der Nachweis über die bestandene Verhaltensprüfung darf nicht älter als ein Jahr sein. Nach Ablauf von zwei Jahren ist für eine weitere Steuerermäßigung eine erneute Verhaltensprüfung notwendig.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Halle (Westf.) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die

a) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

b) als Melde-, Rettungs- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor leistungsprüfenden Personen eines von der Stadt Halle (Westf.) anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt,

c) als zertifizierte Therapiehunde von einer Person, die eine Ausbildung zur Therapiehundeführung hat, gehalten werden.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfänger*innen von Leistungen zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) sowie Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund pro Haushalt.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Halle (Westf.) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltende Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Halle (Westf.) schriftlich anzuzeigen. Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 3 b) und c) wird nach erfolgter Bewilligung bis zum Ableben des Hundes gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(3) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Stadt Halle (Westf.) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Feststellungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jährlich zum 1. Juli jedes Jahres fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer quartalsweise gezahlt werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund der Person durch Geburt von einer von der hundehaltenden Person gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Halle (Westf.) anzumelden.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Die hundehaltende Person ist dazu verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse, das Geschlecht und das Alter des Hundes zu erteilen. Bei Mischlingen sollen alle bekannten eingekreuzten Hunderassen angegeben werden. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 2 Abs. 3) vor, soll auf jeden Fall diese Hundegruppe angegeben werden. Der Wechsel einer Hunderasse ist innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen ist oder stirbt oder nachdem die hundehaltende Person aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene gültige Hundesteuermarke an die Stadt Halle (Westf.) zurückzugeben. Im Falle, dass der Hund verstorben ist, ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Die Stadt Halle (Westf.) übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Die hundehaltende Person darf Hunde außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, der beauftragten Person der Stadt Halle (Westf.) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter*innen sind verpflichtet, die beauftragte Person der Stadt Halle (Westf.) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und über die dazugehörigen hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter*innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl. I. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216/SGV. NW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als hundehaltende Person entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und/oder die erforderlichen Auskünfte über Rasse, Geschlecht und Alter des Hundes nicht erteilt,

3. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

4. als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der eigenen Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der beauftragten Person der Stadt Halle (Westf.) nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,

5. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter*in sowie als hundehaltende Person entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer*in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter*in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 11 Dynamische Verweisung

Sollten Änderungen in der in § 2 Abs. 3, § 9 und § 10 bezeichneten Gesetze in Kraft treten, so gelten diese Änderungen als vom Rat genehmigt, bis dieser über eine Änderung dieser Satzung entscheidet. Beim jeweils nächsten Zusammentritt des Rates nach einer Änderung der bezeichneten Gesetze hat dieser die Änderung per Beschluss zu bestätigen.

§12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.01.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.